
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 8. Mai 2007

Seite 253

Nr. 37

Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 7. Mai 2007

Gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 1. Januar 2007) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Kontingentierung der Leistungsbezüge
- § 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben
- § 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 6 Kriterien für besondere Leistungsbezüge
- § 7 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- § 8 Häufung
- § 9 Forschungs- und Lehrzulagen
- § 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der Universität Duisburg-Essen gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S. 790).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren, die auf der Grundlage der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(2) Sie regelt das Verfahren zur Gewährung und Bemessung von Funktionsleistungsbezügen für nebenamtliche Mitglieder der Hochschulleitung und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung, Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie von besonderen Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen.

(3) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für hauptamtliche Funktionen erfolgt durch die Regelungen im Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der HLeistBVO und ist nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§ 3

Kontingentierung der Leistungsbezüge

(1) Die Ausgaben für Funktionsleistungsbezüge sollen 5 v. H. der zur Verfügung stehenden Personalmittel (Vergaberahmen) in Anspruch nehmen. Vorübergehend kann dieses Kontingent im Bedarfsfall überschritten werden.

(2) 20 v. H. der zur Verfügung stehenden Personalmittel (Vergaberahmen) sollen für besondere Leistungsbezüge verwendet werden.

(3) Die verbleibenden bis zu 75 v. H. der zur Verfügung stehenden Personalmittel (Vergaberahmen) sollen für Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder für weitere besondere Leistungsbezüge gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehen.

§ 4

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben

- (1) Wegen der Höhe der Funktions-Leistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule wird auf die Regelungen in § 7 HLeistBVO verwiesen.
- (2) Nebenamtliche Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 380,00 EURO monatlich.
- (3) Dekaninnen und Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 350,00 EURO monatlich; Prodekaninnen und Prodekane; Studiendekaninnen und Studiendekane 200,00 EURO.
- (4) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Bei Einstellung der laufenden Zahlungen (z. B. bei einer Wegberufung) erlischt die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen zum gleichen Datum.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 5 HLeistBVO erfolgt ausschließlich auf Antrag. In dem Antrag legt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dar, worin das Besondere ihrer bzw. seiner Leistungen liegt. Nachweise, die zum Beleg geeignet sind, werden beigelegt. Antragsrunden für besondere Leistungsbezüge finden in der Regel alle drei Jahre statt, erstmalig nach dem 31.12.2007. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen besteht nicht.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen sollen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Erstberufung zugestanden werden.
- (3) Der Antrag der Professorin oder des Professors ist über die Dekanin oder den Dekan an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht (Anlage 1) über die Tätigkeiten gemäß § 6 für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen. Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung, und leitet den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag an die Rektorin oder den Rektor weiter. Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird spätestens bis zum 31.07. (Ausschlussfrist) der Dekanin oder dem Dekan, der Antrag sowie der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans spätestens bis zum 30.09. der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt.
- (4) Bis zum 30.11. entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Anträge. Hierzu berät sie oder er sich mit einer Vertrauenskommission, der fünf Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler angehören, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen und von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag des Senates ernannt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Vertrauenskommission. Die Amtszeit der Vertrauenskommission beträgt drei Jahre; die erste Amtszeit beginnt am 01.07.2008.

(5) Lehnt die Rektorin oder der Rektor die Gewährung von Leistungsbezügen ab, so ist dies schriftlich zu begründen.

(6) Die besonderen Leistungsbezüge werden in einem Stufenmodell gewährt. Das Stufenmodell weist sowohl in Besoldungsgruppe W 2 als auch in Besoldungsgruppe W 3 Stufenbeträge in Höhe von monatlich 150,00 EURO auf.

(7) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in vier Stufen vergeben (Stufenmodell):

Stufe 1: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die über üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen und Professoren deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht 150,00 EURO monatlich.

Stufe 2: Dauerhaft sehr gute Beiträge zur Entwicklung von Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die das Profil des Faches/Fachbereichs nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 150,00 EURO monatlich.

Stufe 3: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung von sehr hohen Standards und herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität. Diese Stufe entspricht weiteren 150,00 EURO monatlich.

Stufe 4: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung, die die internationale und fachüberschreitende Reputation maßgeblich mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 150,00 EURO monatlich.

(8) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt aufgrund bereits erbrachter Leistungen im Sinne von § 6, insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegenden zwei bis drei Jahren. Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird auf bis zu drei Jahren befristet.

(9) Abweichend von Absatz 1 bis 3 richten Antragstellerinnen oder Antragsteller aus der Medizinischen Fakultät ihren Antrag an die Dekanin oder den Dekan. Antragsrunden für besondere Leistungsbezüge finden bei Bedarf jährlich statt. Die Rektorin oder der Rektor folgt in der Regel dem Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und legt die von der Dekanin oder dem Dekan verhandelten Bezüge fest.

(10) Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung von Leistungsstufen.

(11) Leistungen, die bereits in Berufungs- bzw. Bleibegesprächen zugesagt wurden, sollen grundsätzlich nicht nochmals mit besonderen Leistungsbezügen bedacht werden.

§ 6

Kriterien für besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können gemäß § 5 HLeistBVO für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, gewährt werden.

(2) Für die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gelten unter Beachtung des § 6 HLeistBVO insbesondere folgende Kriterien:

Forschung:

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise
- Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen
- Drittmittleinwerbungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperationen.

Lehre:

- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- Ergebnisse der Lehrevaluation, Auszeichnungen, Preise
- studentische Lehrveranstaltungskritik,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden.

Kunst:

- herausragende Konzerttätigkeiten,
- Aufführungen, Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsprojekten.

Weiterbildung:

- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule,
- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen.

Nachwuchsförderung:

- besondere Initiativen /Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

§ 7

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Befristete- und unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden von der zu berufenden Person mit der Rektorin oder dem Rektor ausgehandelt. Vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen hat die zu berufende Person ihre Gehaltsvorstellungen gegenüber der Rektorin oder dem Rektor schriftlich anzugeben. Gleiches gilt für Professorinnen und Professoren im Rahmen von Bleibeverhandlungen. Die befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden an Zielvereinbarungen geknüpft.

(2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(3) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme unbefristeter Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Rahmen der Verfügbarkeit des Vergaberahmens auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans. Die Dekanin oder der Dekan muss sich innerhalb von zehn Tagen zur Bedeutung der Berufung für den Fachbereich äußern. Das Rektorat legt einen entsprechenden Verfahrensplan und Anforderungskatalog für die Vergabe von befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen fest.

(4) Abweichend von Absatz 1 handelt die an die Medizinische Fakultät zu berufende Person die Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge mit der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät und der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor des Universitätsklinikums aus. Die Rektorin oder der Rektor folgt in der Regel dem daraus resultierenden Vorschlag und legt die von der Dekanin oder vom Dekan verhandelten Bezüge fest.

(5) Für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge gilt § 8 HLeistBVO entsprechend.

§ 8

Häufung

Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden.

§ 9

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 14 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Verbindung mit § 9 HLeistBVO ist, dass der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat und der Empfänger das Drittmittelvorhaben durchführt. Die entsprechende Lehre wird nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet. Im Übrigen gilt § 9 HLeistBVO.

Über die Gewährung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

(3) Leistungen in Forschung und Lehre, für die aus Mitteln Dritter eine Zulage gewährt wird, können weder bei besonderen Leistungsbezügen (§ 5) noch bei Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 7) berücksichtigt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem „Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen“ in Kraft. Bei Außer-Kraft-Treten der HLeistBVO zum 31. Dezember 2009 tritt diese Ordnung ebenfalls außer Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 23.3.2007.

Duisburg/Essen, den 7. Mai 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler